

5.2 Annahmebedingungen Asbest

- 5.2.1 Die Annahmebedingungen beziehen sich auf folgenden asbesthaltigen Abfall:
17 06 05* asbesthaltige Baustoffe
- 5.2.2 Die Abfälle sind vor der Anlieferung bzw. vor der Beladung der von den Kreiswirtschaftsbetrieben Goslar gestellten Container zu befeuchten und zu verpacken, so dass ein Abwehen von Asbestfasern verhindert wird.
- 5.2.3 Die Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen – ausgenommen Kleinmengen gemäß Nr. 5.2.5 – hat in Kunststoffgewebesäcken zu erfolgen. Die Kunststoffgewebesäcke müssen für Asbest bauartzugelassen (Kennzeichnung z.B.: UN 13H2 ...) und staubdicht verschlossen sein. Zum Abladen der Kunststoffgewebesäcke müssen reißfeste Ösen/ Schlaufen vorhanden sein. Die Verpackungen sind mit der Kennzeichnung „Achtung enthält Asbest“ gemäß TRGS 519, Anlage 2b, zu versehen.
- Die Packstückgröße darf maximal 3,20 m x 1,25 m x 0,3 m oder 0,9 x 0,9 x 1,2 m betragen. Das Gewicht von 1,0 t je Packstück darf nicht überschritten werden. In Ausnahmefällen können größere Packstücke in Abstimmung mit den Kreiswirtschaftsbetrieben Goslar über Container der Kreiswirtschaftsbetriebe Goslar abgeholt werden.
- 5.2.4 Abfälle, die außer Asbest weitere Schadstoffe enthalten (z. B. Dachpappen), sind separat zu verpacken.
- 5.2.5 Kleinmengen asbesthaltiger Abfälle, z. B. Blumenschalen, Dichtschüre, einzelne Fassadenplatten, sind in reißfesten, staubdicht verschlossenen Kunststoffsäcken oder in reißfester, staubdicht verklebter Kunststoffolie anzuliefern.
- 5.2.6 Asbesthaltige Abfälle werden ausschließlich auf der Abfallentsorgungsanlage „Im Heiligenholze“ oder über Container der Kreiswirtschaftsbetriebe Goslar angenommen.
- 5.2.7 Asbesthaltige Abfälle – ausgenommen Kleinmengen gemäß Nr. 5.2.5 und Container der Kreiswirtschaftsbetriebe Goslar – sind auf Chargen von max. 5 m³ begrenzt montags bis freitags in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 12:30 Uhr separiert anzuliefern. Termin und Menge der Anlieferung sind vorab mit der Anlagenleitung, Tel. 05321/33631-0, abzustimmen.
- 5.2.8 Die Packstücke – ausgenommen Kleinmengen gemäß Nr. 5.2.5 – müssen auf den Anlieferfahrzeugen von oben frei zugänglich sein, so dass die Entladung mittels Radlader oder Gabelstapler erfolgen kann. Geschlossene Fahrzeuge werden von den Kreiswirtschaftsbetrieben Goslar nicht entladen.
- 5.2.9 Das Entladen der Fahrzeuge ist so durchzuführen, dass keine Asbestfasern freigesetzt werden und Staubentwicklungen ausgeschlossen sind. Die Anliefernden haben bei der Entladung der Packstücke ggf. Hilfestellung zu leisten.